

Lilli Kurowski

## **Frauenrechte sind Menschenrechte: Perspektiven aus der juristischen Praxis<sup>1</sup>**

Meine Ausführungen beschäftigen sich mit der Frage, wie weit überhaupt im häuslichen Bereich Menschenrechte gelten oder ob von den Gerichten verleugnet wird, daß Frauenrechte Menschenrechte sind. Gerade für diesen Bereich muß die Forderung lauten: Frauenrechte müssen Menschenrechte werden.

Dies wird vor allem deutlich, wenn wir uns die Praxis ansehen und auch sehen, welche Wirkung bisher Grundrechte und Menschenrechte in unserer Verfassung, die Schutz- und Forderungsrechte für Frauen enthalten, gezeigt haben. Teilweise wurden die Rechte bereits aufgezählt, die in unserer Verfassung als Frauen- und Menschenrechte enthalten sind. Das Recht auf die unantastbare Würde enthält das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie. In Art. 2 unserer Verfassung wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefordert. Beide Rechte sind zusammen mit dem Grundrecht auf Würde die höchsten Rechtswerte unserer Verfassung. Ganz wichtig ist, daß das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit den Staat verpflichtet, sich schützend und fordernd vor das Leben und die Gesundheit von Menschen zu stellen und sie auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Das heißt, dieses Recht ist kein Abwehrrecht gegen den Staat, sondern ein Schutzrecht.

Insbesondere diese Veränderung, die Interpretation dieses Grundrechtes haben wir seit dem Schleyer-Beschluß. Das Bundesverfassungsgericht hat das eindeutig formuliert. Die Familie Schleyer hat nach der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten durch Terroristen das Bundesverfassungsgericht angerufen und verlangt, daß der Staat sich schützend vor Schleyer stellt. Es ist nicht so, wie immer wieder behauptet wird, daß dieser Schutz sich nur auf die körperliche Unversehrtheit erstreckt, sondern nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes sind die seelische und psychische Gesundheit durch dieses Grundrecht vor

<sup>1</sup> Freier Redebeitrag zum Workshop "Männer und Frauen sind gleichberechtigt - Strukturen der Gewalt gegen Frauen: Die Beispiele Frauenhandel und häusliche Gewalt" bei der Tagung "50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Maßstab für Politik und Gesellschaft?", Nürnberg 9.-10. Okt. 1998.

Angriffen geschützt, wenn die Wirkung eines Angriffes körperlichen Schmerzen gleichkommt, wie das eben oft im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt vorkommt.

Was sehr wichtig ist und bisher kaum in der herkömmlichen Literatur zu den Grundrechten erwähnt wird, ist, daß auch das Grundrecht auf Schutz der Familie den Schutz und Förderungspflichten für geschlagene Frauen enthält. Denn entgegen der konservativen und geläufigen Meinung ist die Familie kein rechtsfreier Raum. Der Art. 6 Abs. 2, der ja den Schutz der Ehe und Familie enthält, schützt eben - und das ist ausdrücklich in mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts klargelegt - nicht die abstrakte Familie als solche, weil es eine Familie ist, sondern schützt sie deswegen, weil die Familie als kleinste Gruppe der Gesellschaft der Förderung des Soziallebens der Gesellschaft dient. Angriffe gegen die körperliche und seelische Unversehrtheit einer Ehefrau durch ihren Mann zerstören die Familie nachhaltig, denn ihr Mann wendet sich gegen das geschützte Gut Familie. Anders gesagt, er zerschlägt im buchstäblichen Sinne die Familie. Und was herauskommt, ist eine andere Familie, ist die zerschlagene Familie und diese Familie, die Frau mit ihren Kindern, genießt nach meiner Meinung, und auch nach Auffassung von fortschrittlichen Juristen, den Schutz der Verfassung.

Dies ist sehr wichtig, denn wir haben inzwischen durch die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe erreicht, daß zum ersten Mal der sog. rechtsfreie Raum der Ehe aufgebrochen wurde. Das ist auch sehr wichtig z.B. für das sexuell mißbrauchte Kind. Die Familie ist keine Festung, kein rechtsfreier Raum, in dem Folter zugelassen werden kann, und der nicht geschützt ist durch die Verfassung.

Diese drei Grundrechte, die ich zu den wesentlichen Frauen- und Menschenrechte zähle, werden durch die Klammer des Art. 3 Abs. 2, durch das Gebot der Gleichberechtigung gehalten. Das ist das Recht, mit dem festgelegt wird, daß der Staat verpflichtet ist, die Gleichberechtigung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen einzufordern. Wir wissen, daß strukturelle Gewalt, die Gewalt gegenüber Frauen, aus gesellschaftlichen Verhältnissen entsteht, in denen sich die Jahrhundert alte Ungleichheit zwischen den Geschlechtern manifestiert. Das heißt, die

Forderung nach Gleichberechtigung, die Forderung der Frauen an den Staat, enthält deswegen immer zugleich die Forderung nach Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Wenn wir nachlassen in unseren Bemühungen um Gleichberechtigung, wenn durch Sparbeschlüsse, durch wirtschaftliche Neoliberalisierung, und all das, was hier passiert, die Gleichheit von Frauen behindert wird, wird zugleich die Gewalt zwischen den Geschlechtern gefördert. Deswegen können wir das überhaupt nicht voneinander trennen.

Die genannten Grundrechte haben im Kampf gegen die häusliche Gewalt in der Bundesrepublik vor allen Dingen in der Rechtsprechung bisher eine sehr geringe Rolle gespielt. Ich habe in einer Untersuchung der Gleichstellungsstelle in München, "Was kostet uns die Männergewalt" die Praxis der Familiengerichte erforscht. Bei der Zuweisung von Ehemwohnungen, denn Frauen können ja die Zuweisung der Ehemwohnung beantragen, habe ich festgestellt, daß das Recht auf Unversehrtheit bei Entscheidungen der Richter überhaupt keine Rolle spielt. Selbst bei Rechtsanwälten finden wir in ihren Schriftsätzen, z.B. bei dem Antrag auf Zuweisung der Ehemwohnung, kaum einen Hinweis auf Grundrechte. Es spielt sich alles im sog. einfachen Recht ab und es besteht offensichtlich nicht nur bei konservativen Juristen (bei denen könnte man es ja noch verstehen), sondern auch bei engagierten und fortschrittlichen Juristen eine Scheu in diesem Bereich Frauen- und Menschenrechte zu bemühen und verfassungskonformes Verhalten zu erzwingen, während, und das ist ganz wichtig, schlagende Männer in ihrer Verteidigung, also wenn sie sich z.B. wehren gegen die Zuweisung der Ehemwohnung an die Ehefrau, sich sehr wohl auf Grundrechte berufen, wie z.B. auf das Recht der Freiheit der Person.

Ich werde auch gleich nochmal aufzeigen, wie die typischen Argumente, auch von Richtern an der Interviewtafel, lauten. Doch insgesamt, das wurde auch schon in diesem Vortrag deutlich, wächst in der Bundesrepublik bei allen, bei den betroffenen Frauen und bei den Mitarbeiterinnen, der Zorn über die Tatsache, daß Frauen vor Gewalt fliehen müssen, und daß Männer nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das ist die typische Einstellung. Ich glaube also, daß gerade jetzt der Zeitpunkt auch zu radikaleren Forderungen an die Justiz gekommen ist. Dabei müssen wir höher greifen, wir müssen zu den Sternen greifen,

Menschenrechte einfordern und sie in den Mittelpunkt unserer rechtlichen Verteidigung stellen. Die verfassungskonforme Auslegung geltenden Rechts würde bedeuten, daß endlich auch das Opfer in den Mittelpunkt aller Entscheidungen rückt. Ich möchte jetzt kurz an drei Beispielen zeigen, wie eine verfassungskonforme Auslegung geltenden Rechtes die Praxis verändern kann.

Das erste betrifft das Polizeirecht. Wir haben die Möglichkeit, in allen Polizeigesetzen der Länder, auch im bayerischen Polizeiaufgabengesetz, daß die Polizei dann, wenn eine Straftat begangen worden ist oder unmittelbar bevorsteht, den Täter in Polizeigewahrsam nimmt, für höchstens 48 Stunden. Bei der Frage, ob dieser Polizeigewahrsam stattfindet, müssen die Polizisten klären, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist, d.h. es muß auch geklärt werden, ob dieser Eingriff nicht das Recht des Mannes, des Täters, auf Freiheit der Person gefährdet. Ich habe mir jetzt die Mühe gemacht, in der Kommentarliteratur zu mehreren Polizeigesetzen, sowohl in Bayern, als auch in Baden-Württemberg nachzusehen: da wird dieses Abwehrrecht des Mannes auf Freiheit der Person so hoch gehängt, daß praktisch gesagt wird, es sei die alleräußerste Maßnahme, wenn ein solcher Polizeigewahrsam stattfindet. Und es wird in keiner Weise, davon sind ja unterschiedliche Verhaltensweisen betroffen. In keiner Weise wird hier auch der Gesichtspunkt eingebracht, daß auch abgewogen werden muß, was passiert ist, und ob der Täter möglicherweise ein anderes Grundrecht verletzt hat.

Interessant für mich war, eine ziemlich hochkarätig besetzte Fachtagung in München, an der auch Beamte des Justizministeriums teilgenommen haben. Als ich dort darauf hingewiesen habe, daß das Polizeiaufgabengesetz verfassungskonform ausgelegt werden muß, um zu erreichen, daß als Regelfall ein Mann, der seine Frau bedroht und schlägt, in Gewahrsam genommen wird und nicht, daß die Frau flüchten muß, da wurde mir gesagt, das gehe nicht mit diesem Gesetz. Wir müssten dann ein anderes Gesetz haben, á la Österreich. Wenn man sich nicht einlassen will, daß hier auch die Grundrechte der Opfer ins Spiel kommen, so wird nach einem anderen Gesetz verlangt. Es war verblüffend, was da passierte. In München haben wir einen Runden Tisch gegründet, nach der Kampagne "aktiv gegen Männergewalt" und wir haben uns mit mehreren Juristen zu-

sammengesetzt und ein Gutachten verfaßt zur verfassungskonformen Auslegung des Polizeiaufgabengesetzes, und wir werden dieses Papier in die Gesprächsrunde einbringen, denn auch die Münchner Polizei-Frauenbeauftragte, die sich sonst selbst sehr, sehr engagiert zeigt, leugnet ab, daß es möglich ist, so zu verfahren, offensichtlich, weil man einfach gewohnt ist, daß ausschließlich die Abwehrrechte des Mannes beachtet werden.

In Österreich herrscht insofern eine andere Rechtslage, als dort die Interpretation nicht den Behörden überlassen wird, "was eine Härte gegen die Frau" ist. Ich habe gerade vor kurzem einen Erfahrungsbericht gelesen, in dem gesagt wird, sie hätten jetzt das Instrumentarium, aber es passiere nichts anderes, als was ich Ihnen geschildert habe: die Männer berufen sich auf ihre eigenen Rechte, und das seien auch Menschenrechte. Und so wird Menschenrecht gegen Menschenrecht eingesetzt. Wir haben in der Bundesrepublik auf verschiedenen Ebenen dieselben Möglichkeiten. Wir könnten hier auch ein ähnliches Instrumentarium schaffen, wenn wir diesen besagten Polizeigewahrsam einführen. Für die Frau würde das eine Zeitspanne von 48 Stunden bedeuten, in der sie sich überlegen kann, was sie tut. So eine Maßnahme würde sehr stark im präventiven Sinne wirken. Zürich hat z.B. eine Kampagne gestartet, deren einzige Botschaft besagt: jeder, der eine Frau schlägt, wird in Polizeigewahrsam genommen.

Ich möchte jetzt noch zu dem zweiten Punkt kommen. Wir haben die Möglichkeit, nach unserem Recht, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, daß die Frau die Zuweisung der Ehewohnung für sich alleine beantragt, wenn ein Härtefall vorliegt, also vor einer Scheidung. Hier spielt sich eigentlich dasselbe ab, wie ich es eben schon geschildert habe bei der Interpretation des Polizeigesetzes. Ich habe dazu sehr viele Richter und Richterinnen, Familienrichterinnen gefragt und habe in diesem Zusammenhang alle Beschlüsse der Oberlandesgerichte der letzten fünf, sechs Jahre untersucht. Ich habe diese Beschlüssen vorliegen, sofern diese Beschlüsse der obersten Landesgerichte vorhanden sind.

Einer Frau wurde die Ehewohnung durch das Amtsgericht zugewiesen. Der Mann hatte Beschwerde eingelegt. Beschwerdeinstanz war das Oberste Landesgericht. Das Oberlandesgericht hat

jetzt in letzter Instanz entschieden, ob der Frau die Ehewohnung zugewiesen werden soll oder nicht. Auch in diesen Beschlüssen taucht das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2, nicht auf. Es wird auch nicht darauf verwiesen. Aber in den Gesprächen mit den Familienrichtern und -richterinnen wurde mir, nicht von allen, aber von einigen, folgendes erklärt zu den Kriterien, wie sie sich entscheiden: Wir entscheiden nicht, ob das Rechtsgut körperliche Unversehrtheit das höhere ist und das wichtigere, sondern wir entscheiden nach Interessenlage. Und die Interessen sind folgende: Erstens war die Frau in vielen Fällen schon im Frauenhaus, d.h. sie ist untergebracht, zwar unzureichend aber immerhin. Und jetzt müssen wir auch die Interessen des Mannes bedenken. Sie haben davon gesprochen, daß sie auf das Grundrecht auf Wohnen achten. Es gibt ein solches, aber nicht in der Verfassung, sondern nur ein Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung. Sie mußten also ein Grundrecht abwägen, das es gar nicht gibt. Außerdem müßten sie darauf achten, daß Männer nicht obdachlos werden, denn es sind sowieso schon so viele Männer obdachlos. Ich werde Ihnen das jetzt in wirklich schöner juristischer Sprache vorlesen, wie so etwas aussieht, geschrieben von einem Professor, der als liberaler Familienrechtler gilt. Er hat in diesem Zusammenhang folgendes erklärt:

"Das erhaltende Interesse des anderen Gatten kann ebenso fundamentales Gewicht erlangen wie des eines Gatten, der ständig körperlichen und seelischen Angriffen ausgesetzt ist. In Regionen mit engem Wohnungsmarkt bedeutet die Ausweisung aus der Ehewohnung häufig Obdachlosigkeit, insbesondere bei Ausländern. Hinzutreten können soziale Entwurzelung und auch berufliche Probleme. Entscheidend bleibende Bedeutung kommt demnach weniger der Abwägung Gemeinschaftsinteresse, Individualschutz, sondern die Abwägung zwischen den widerstrebenden Individualinteressen der Gatten."

Das heißt, hier passiert etwas auf ziemlich absurde Weise. Gott sei Dank habe ich Sinn für schwarzen Humor. Wenn jemand so in seinem Staatsexamen argumentieren würde, müßte er glatt durchfallen. Aber man muß sich deutlich machen, was hier passiert: Mit dieser Art von Argumenten rekonstruieren die Richter zwei Opfer. Und sie entscheiden zwischen zwei Opfern. Und in

diesem Zusammenhang, denke ich, ist es umso wichtiger, daß auch in diesen Prozessen und in dem, was engagierte Rechtsanwältinnen verfassen, dringend verfassungsrechtliche Gesichtspunkte eingeführt werden müssen. Die Rechtsanwältinnen schildern engagiert und minutiös die Mißhandlungserfahrung der Frau, weil die Richter wissen wollen, und zwar ganz genau, wie es passiert ist. Es liegen da dem Gericht entsetzliche Protokolle vor. Aber auf die rechtliche Bewertung dessen, was da passiert ist, wird zu wenig eingegangen und deshalb sind solche Argumente möglich. Ich denke, daß wir den genauen und detaillierten Weg gehen müssen und auch analysieren müssen, warum engagierte Frauen eine Scheu haben, hier das höhere Recht heranzuziehen. Auch für mich als Juristin gilt dies immer noch, und ich frage immer wieder, was da wirklich passiert. Auch in allen zivilrechtlichen, allen strafrechtlichen und in allen polizeilichen Auseinandersetzungen besteht diese Scheu noch, das höhere Recht zur Geltung kommen zu lassen. Es liegt dem Bundesverfassungsgericht keine einzige Entscheidung vor, in der es zu einer Ablehnung z.B. der Zuweisung der Ehemohnung kam. Es gibt in diesem Bereich - und das, meine ich, muß geändert werden - noch keine Anerkennung der Menschenrechte auch als Frauenrechte.

Ich bin dafür, daß wir uns für erleichterte Bestimmungen in diesem Bereich einsetzen, aber wir sind nicht aus der Verantwortung entlassen, uns über eine andere Form von radikalerer juristischer Interpretation Gedanken zu machen. Wir sind hier nicht entlastet durch ein anderes Gesetz, in keinem Bereich. In einem weiteren Bereich treten noch viele Mißstände auf, nämlich indem des Strafrechtes: weil häufig Frauen plötzlich doch die Aussage verweigern. Es muß untersucht werden, ob die Maßnahmen des Strafrecht verfassungskonform sind. Die wichtigste Entscheidung dabei ist, daß wir uns klar werden darüber, daß ein Schuldspruch erfolgen muß. Es muß klar gemacht werden, daß diese Tat des Mannes strafbar ist. Und alles Gerede über Therapie und wie das dann aussieht, kommt an zweiter Stelle. Diese Entscheidung muß gefällt werden und das wäre gerade in Bayern sehr wichtig, weil wir ja hier das Passauer Modell haben, das mit Einstellungen des Strafverfahrens arbeitet, und dann mit Auflagen. Da müssen wir uns auch unter dem Gesichtspunkt des hohen Rechtsgutes der Grundrechte, die ich hier genannt habe, einigen.

Das Passauer Modell<sup>2</sup> ist vom Bayerischen Justizministerium schon vor einiger Zeit entwickelt worden. Bei ihm geht es darum, daß Männer, die sexuelle Straftaten oder auch Körperverletzung begehen, nicht für schuldig gesprochen werden, sondern daß das Verfahren, das Strafverfahren eingestellt wird, wenn sie bestimmte Therapiestunden nehmen. Es ist ziemlich lächerlich, was da erfunden worden ist. Es handelt sich da, glaube ich, fünf oder sechs Therapie- oder Beratungsstunden, und aufgrund dessen, daß der Mann diese Therapie- oder Gesprächsstunden wahrnimmt, wird ihm die Strafe erlassen. Es findet überhaupt keine Hauptverhandlung mehr statt. Das ist das Passauer Modell. Gegen dieses Modell wenden sich, glaube ich, in Bayern ganz entschieden fast alle Frauenhäuser. Sie bilden eine absolute Front und meinen, daß die Männer nicht so leicht davon kommen sollten.

Ich habe eigentlich an diesen Beispielen nur aufzeigen wollen, daß wir uns auf den Weg machen sollten. Das Thema dieser Tagung ist Menschenrechte. Wir brauchen sie, wir sollten ihre Einlösung fordern. Wir sollten sie uns zu eigen machen, auch in diesem Bereich. In diesen Grundrechten, die ich genannt habe, sind nicht nur Schutz und soziale Grundrechte enthalten, sondern sie enthalten auch die konkrete Utopie für ein Leben in Würde, für ein Leben in Unversehrtheit, für ein Leben in Gleichheit und für ein Leben ohne Angst in einer Familie.

<sup>2</sup> Anm. d. Red.: "Nach dem Passauer Modell erteilt die Staatsanwältin dem Täter regelmäßig die Auflage, sich beraten zu lassen... Da Auflagen innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein müssen, konnten in Passau in dieser Zeit nicht mehr als fünf Beratungsstunden durchgeführt werden. Dabei zählt schon der erste Kontakttermin als Beratungsstunde, so daß es sich eigentlich nur um vier Termine handelt. Zu den betroffenen Frauen wird dabei kein Kontakt gehalten; auch eine Rückfalluntersuchung ist bisher nicht geplant. Diese isoliert Täterberatung soll eine 'neue Form des Opferschutzes' sein, sie entläßt aber den Täter aus der Verantwortung, ohne daß dieser jemals vor Gericht gestanden oder ernsthaft mit seinem Tun konfrontiert wurde." (Quelle: Schweikert & Baer, "Jetzt erst Recht: Rechte für mißhandelte Frauen - Konsequenzen für die Täter", BIG e.V. 1997)